

des überspitzten Formalismus ab. Demnach hat zum einen der Gesetzgeber das Justizsystem so auszugestalten, dass der effektive Zugang zum Gericht garantiert ist. Der Gesetzgeber kann den Zugang zum Gericht zwar durch Fristen oder Formvorschriften einschränken, wobei diese Einschränkungen aber verhältnismässig ausgestaltet sein müssen.⁸³ Zum anderen darf der Zugang zum Gericht auch in der Rechtsanwendung nicht durch einen überspitzten Formalismus verunmöglicht werden. So wird der Zugang zum Gericht unter anderem verletzt, wenn ein Rechtsmittel allein aufgrund eines geringfügigen Formmangels zurückgewiesen wird.⁸⁴

3. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten

Das Verbot des überspitzten Formalismus ist je nach Lesart aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV oder aus dem ungeschriebenen Grundrecht des Willkürverbots herzuleiten. Damit kommen als Grundrechtsträger dieselben Personen in Betracht, die auch Grundrechtsträger des allgemeinen Gleichheitssatzes beziehungsweise des Willkürverbots sind. Es sind also alle natürlichen Personen, das heisst Liechtensteiner und Ausländer, sowie juristische Personen des Privatrechts und zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Träger des grundrechtlichen Anspruchs Verbot des überspitzten Formalismus.⁸⁵

Das Verbot des überspitzten Formalismus verpflichtet den Staat auf allen Ebenen (Landesbehörden und Gemeinden) und gilt für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind.⁸⁶

34 _____

35 _____

Erw. 4, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 338 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

83 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 48 ff.

84 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 51; siehe auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 832 f.

85 Vgl. hierzu auch S. 258 f. und 310 f. in diesem Buch.

86 Vgl. hierzu auch S. 259 f. und 311 in diesem Buch.